

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3495

vom 11. November 1958

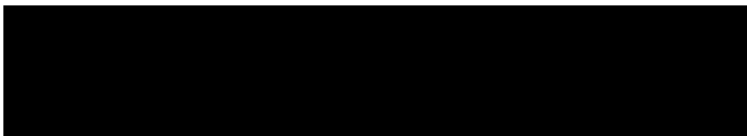
VW

Die Einwohnergemeindeversammlung von Seltisberg hat am 27. Juni 1958 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Rebhalden" zugestimmt.

Der Plan ist nach ordnungsgemässer Publikation vom 15. Juli bis 13. August 1958 öffentlich aufgelegt worden. Innert dieser Frist sind gegen den Plan insgesamt fünf Einsprachen eingegangen. Im Verständigungsverfahren im Sinne von § 69, Abs. 3, des kantonalen Baugesetzes konnte der Gemeinderat deren zwei gütlich erledigen. Eine Einsprache wurde teilweise zurückgezogen, und bei den beiden andern Einsprachen erfolgte der Rückzug auf Grund von unzulässigen Zugeständnissen seitens des Gemeinderates.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 1958 unterbreitet der Gemeinderat von Seltisberg den zu genehmigenden Plan sowie die Einspracheakten. Mit den Beschlüssen Nr. 3496, Nr. 3500 und Nr. 3501 vom 11. November 1958 hat der Regierungsrat folgende Einsprachen abgewiesen:

- a)
- b)
- c)



Im einzelnen wird auf die Akten, die vorausgegangenen Einspracheentscheide und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 58, Abs. 1, des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung erwachsen diese Pläne in Rechtskraft. Gemäss konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von generellen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

Die Ueberprüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses ergibt folgendes:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des vorliegenden generellen Bau- und Strassenlinienplanes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass ein erster Planentwurf vor der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung von den kantonalen Instanzen geprüft worden ist. In Zusammenarbeit zwischen dem kantonalen Strassen- und Wasserbauinspektorat und der kantonalen Planungsstelle einerseits und den Gemeindebehörden von Seltisberg und dem Plananfertiger anderseits wurde dieser Entwurf in bezug auf die kantonalen Interessen wesentlich verbessert. Hinsichtlich der Linienführung der einzelnen Strassenzüge ist daher zu sagen, dass der heute vorliegende Plan einen verantwortbaren Kompromiss darstellt, indem er in Würdigung der besonderen Verhältnisse sowohl die kantonalen als auch die kommunalen Interessen angemessen berücksichtigt.

Für die Gemeinde Seltisberg, welche noch kein Baureglement besitzt, gelten gemäss Bekanntmachung des Regierungsrates vom 3. Januar 1945 die Bestimmungen des kantonalen Normalbaureglementes. Bei der Prüfung des Planes konnte festgestellt werden, dass die festgelegten Abstände der Bau- und Strassenlinien sämtlicher Strassenzüge den Bestimmungen von § 11 dieses Reglementes entsprechen. Der Situationsplan enthält im weiteren alle notwendigen Angaben und ist übersichtlich dargestellt. Einer Genehmigung des Planes steht daher heute nichts mehr entgegen.

://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Seltisberg am 27. Juni 1958 gutgeheissene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Rebhalden" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 61/gBS/1/0 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Seltisberg hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Liestal rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8 Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinde Seltisberg,
an das Grundbuchamt Liestal,
an die Landeskanzlei,
an die kant. Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

